



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Kaufverträge**

Iniira
modern

Der Partner für Ihr Büro



Ein Service, der auch Sie begeistern wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kaufverträge

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Lieferung und die Übertragung des Eigentums der umseitig aufgeführten Produkte durch die BÜRO MODERN GMBH Deutschland GmbH (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) an den Käufer innerhalb Deutschlands zu den nachfolgenden Bedingungen.
2. Die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte, deren Eigenschaften, Merkmale und Verwendungszweck sowie der Leistungsumfang richten sich allein nach den jeweiligen Leistungs- und Produktbeschreibungen, der schriftlichen Vertragsbestätigung sowie Hinweisen und Empfehlungen des Herstellers. Die in diesen enthaltenen Daten über Farb-, Maß-, Gewichts-, Mengen- oder Leistungsangaben sind jedoch nur annähernd maßgebend, unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der dem Käufer zumutbaren Abweichungen. Durch technische Weiterentwicklung sowie Qualitätstoleranzen sind ebenfalls geringfügige Abweichungen möglich und soweit mit dem Vertragszweck vereinbar, dem Käufer auch zumutbar. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen die dort genannten Angaben keine zugesicherten Eigenschaften dar und begründen daher ausdrücklich keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie.
3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas Anderes gilt nur, sofern seitens des Verkäufers der Einbeziehung der AGB des Käufers ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Diese Regelungen gelten insbesondere auch dann, soweit sich in der durch das Einkaufssystem automatisiert generierten Bestellung des Käufers systembedingt ein Verweis auf etwaige Einkaufs- oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers findet.
4. Weitere Vertragsbedingungen wie u.a. die besonderen Vertragsbedingungen für Software und die Besonderen Vertragsbedingungen für Cloud Services, Leistungsbeschreibungen, Dienstleistungskataloge oder sonstige Dokumente, auf die im Vertrag bzw. in diesen AGB Bezug genommen wird, sind dem Vertrag entweder als Anlage beigelegt oder werden dem Käufer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nicht etwas Anderes ergibt.
2. Das vom Verkäufer bei Vertragsanbahnung an den Interessenten (im weiteren Käufer genannt) übersandte Vertragsformular stellt eine unverbindliche Einladung des Verkäufers zur Abgabe eines auf Abschluss eines Kaufvertrages gerichteten Angebots dar.
3. Der Vertrag kommt erst nach Gegenzeichnung der vom Käufer zurückgesandten und unterschriebenen Vertragsunterlagen durch die Unterschriften zweier unterschreibungsberechtigter Vertreter des Verkäufers, von denen mindestens eine mit dem Kürzel „i.V.“ (Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB) versehen wurde, zustande.
4. Die Annahmefrist, innerhalb derer der Verkäufer das Angebot des Käufers annehmen kann, beträgt 6 Wochen. Gibt der Verkäufer ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab, ist er hieran eine Woche gebunden.
5. Soweit es bei Vertragsanbahnung nicht zur Übersendung eines Angebotes entsprechend Abs. 2 kommt, gilt, dass alle Aufträge für den Verkäufer erst mit schriftlicher Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware an den Käufer Verbindlichkeit erlangen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen



1. Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und gelten grundsätzlich ab Werk bzw. Lager (Erfüllungsort für Lieferungen gemäß § 13 Abs. 1) und verstehen sich einschließlich Verpackung und zuzüglich der vom Käufer zu tragenden Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe sowie etwaiger sonstiger gesetzlicher Abgaben, wie z.B. Urheberrechtsabgaben. Wird vom Käufer eine besondere Verpackungsart gewünscht und entstehen hieraus Mehrkosten, so trägt der Käufer die entstandenen Mehrkosten.
2. Soweit zwischen Abschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Verkäufers. Sollten diese die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise wesentlich übersteigen (mehr als 10 %), ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist binnen einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung durch den Verkäufer schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt wegen der vorbeschriebenen Preissteigerung ausgeschlossen.
3. Warenlieferungen sind zu den in der Auftragsbestätigung des Verkäufers besonders genannten Bedingungen zahlbar. Wurden besondere Bedingungen und Fristen nicht genannt, so sind alle Rechnungsbeträge sofort fällig und sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen.
4. Der Verkäufer behält sich vor, Wechsel- oder Scheckzahlungen, die nur erfüllungshalber akzeptiert werden, zurückzuweisen. Diskontspesen und alle sonstigen mit der Annahme oder Einlösung des Wechsels bzw. Schecks entstehenden Kosten, trägt der Käufer.
5. Alle Forderungen gegen den Käufer werden auch dann sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem, kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Verkäufer in diesem Falle berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Stellung von Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Für jede adurch Überschreitung der unter Abs. 3 genannten Zahlungsfrist begründete Mahnung wird dem Käufer ein Aufwendungsersatz in Höhe von 10 EUR in Rechnung gestellt. Dem Käufer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass niedrigere oder gar keine Aufwendungen entstanden sind.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen auf Wunsch des Käufers bedingt ist (z.B. Rechnungsumschreibungen, Vertragsübernahme durch einen Dritten (vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verkäufer) und Umsetzung von kundenspezifischen Anforderungen an die Rechnungsstellung), individuell eine nach Aufwand bemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen, mindestens jedoch 50,00 €.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung des Käufers mit anderen als unbestrittenen, vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Gegenforderungen, die mit der aufgerechneten Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind, sind vom Aufrechnungsausschluss ausgenommen. Gleiches gilt, sofern sich der Käufer auf ein Zurückbehaltungsrecht beruft.

§ 5 Lieferung, Lieferzeit, Nichtlieferung, Verzug, Teillieferung

1. Die Vertragsgegenstände sind regelmäßig vom Käufer selbst anzuschließen. Nur soweit vereinbart und vergütet, wird der Verkäufer Hardware betriebsbereit anschließen. Die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit wird in diesem Fall durch einen störungsfreien Ablauf der Prüfprogramme bzw. einen Testlauf nachgewiesen. Der Käufer hat im Anschluss die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls zu bestätigen.



2. Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen und Unterlagen durch den Käufer.
3. Bei Verkäufen ab Werk bzw. Lager sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Werk bzw. Lager des Verkäufers verlässt. Sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer sich mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug befindet.
4. Die Leistungspflicht erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Verkäufer richtig und rechtzeitig selbstbeliefert wird und eine fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat. Ist eine Frist verbindlich vereinbart, verlängert sich diese angemessen. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit und über den voraussichtlichen neuen Liefertermin unverzüglich informiert. Wird auch dieser neue Liefertermin vom Verkäufer nicht eingehalten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen; die Regelungen unter Ziffer 9. dieser AGB bleiben hiervon unberührt.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese dem Käufer zumutbar sind. Bestellmengen dürfen vom Verkäufer aufgerundet werden, wenn die vom Käufer angegebene Bestellmenge nach der aktuellen Preisliste nicht der kleinsten Verkaufsmenge des Verkäufers entspricht.
6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Umständen wie insbesondere Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverboten, Verkehrssperren, behördlichen Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel und gleichartiger Gründe - gleichgültig, ob diese Ereignisse beim Verkäufer, dessen Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintreten - welche die Leistung bzw. Lieferung erschweren und nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit - maximal nach 4 Monaten - beendet sein, sind beide Parteien berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In den Fällen des § 5 Abs. 5 dieser AGB ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag nur insoweit berechtigt, als er nachweist, dass er an der teilweise noch ausstehenden Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung kein Interesse mehr hat. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren.
7. Ist für den Verkäufer die Liefer- bzw. Leistungserbringung aufgrund der aufgeführten Fälle unmöglich oder unzumutbar erschwert und hat er diesen Umstand nicht zu vertreten, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen; die Regelungen in § 9 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.
8. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
9. Bei Lieferverzug oder vom Verkäufer zu vertretender Nichtlieferung hat der Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, nachdem er dem Verkäufer zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Im Übrigen kann der Käufer Ersatz etwaigen Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens nur in den Grenzen von § 9 dieser AGB verlangen.

§ 6 Versand, Gefahrtragung, Abnahme



1. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Käufers.
2. Mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes bzw. Lagers des Verkäufers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Versandweg und Transportmittel werden vom Verkäufer bestimmt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Verzögert sich die Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer dadurch, dass der Verkäufer infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Käufers oder aus einem sonstigen, vom Käufer zu vertretenden Grund von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Käufer unverzüglich abrufen. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, die Ware versandfertig einzulagern und dem Käufer den Kaufpreis sowie die Lagerungskosten in Höhe von mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages der Ware pro angefangener Woche in Rechnung zu stellen. Dem Verkäufer ist es vorbehalten, höhere Lagerungskosten in Rechnung zu stellen, dem Käufer, geringere nachzuweisen. Weiter ist der Verkäufer berechtigt, die Ausführung weiterer Aufträge abzulehnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
4. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand – unbeschadet der Regelung des Abs. 3. - innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Jedenfalls kann der Verkäufer Schadensersatz in Höhe von 25% des Kaufpreises ohne Nachweise zur Schadenshöhe verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Kaufgegenstände verbleiben im Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche gegen den Käufer. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer fristgemäß nachkommt, weiterveräußern.
3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Verkäufers, ohne dass für diesen eine Verbindlichkeit hieraus erwächst und welcher zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen behält. Erfolgt eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit den dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der vom Verkäufer gelieferten Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist. Die Vorbehaltsware wird dem Käufer nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 dieser AGB erneut antizipiert und aufschiebend bedingt übereignet.



4. Forderungen aus der Weiterveräußerung, einschließlich der Umsatzsteuer, werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages an den Verkäufer zu dessen Sicherung abgetreten. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an.

5. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht vom Verkäufer gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der vom Verkäufer gelieferten Vorbehaltsware ergibt.

6. Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in einem mit seinen Abnehmern bestehenden Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden oder anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an den Verkäufer ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware des Verkäufers entspricht. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an.

7. Die Regelungen aus § 7 Abs. 3, 4, 5 und 6 dieser AGB dienen in gleicher Weise der Sicherung der Forderungen des Verkäufers, wie die Vorbehaltsware selbst gemäß § 7 Abs. 1.

8. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Käufers jederzeit widerrufen. Im Falle des Zahlungsverzuges besteht dieses Recht jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten, angemessenen Nachfrist.

9. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten und dem Verkäufer alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten bzw. Forderungen, die ihm für Kundenforderungen zustehen und fällig sind, an den Verkäufer herauszugeben bzw. zu übertragen.

10. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zum Neuwert zu versichern, sofern es sich nicht um geringwertige Waren handelt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer den Abschluss bzw. das Bestehen der vorgenannten Versicherung(en) nachzuweisen. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um elektrotechnische oder elektronische Anlagen oder Geräte, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Elektronikversicherung abzuschließen.

11. Weist der Käufer den Versicherungsschutz auf Verlangen des Verkäufers nicht nach, kann der Verkäufer ihm eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verkäufer berechtigt ist, die Vorbehaltsware zu Lasten des Käufers selbst zu versichern.

12. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus den vorgenannten Versicherungen sowie Ansprüche gegen Dritte aus der Beschädigung bzw. Zerstörung der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten und eigenes Risiko geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Zahlungen sind direkt an den Verkäufer zu leisten oder vom Käufer unverzüglich an den Verkäufer weiterzuleiten. Der Verkäufer wird dem Käufer Entschädigungsleistungen Dritter zum Zwecke der Reparatur oder Ersetzung der Vorbehaltsware zur Verfügung stellen bzw. auf den von ihm zu leistenden Schadensersatz anrechnen.

13. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sowie für den Fall der Rückabwicklung des Kaufvertrages, ist der Verkäufer dazu berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges gilt dies jedoch nur nach erfolglosem



Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Erfüllungsort für die Herausgabepflicht des Käufers ist der Sitz des Verkäufers.

14. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware an Dritte ist dem Käufer untersagt. Die Globalzession an einen Geldkreditgeber ist dem Käufer nur insofern erlaubt, als dass die Globalzession derart beschränkt ist, dass die sich aus der Globalzession ergebenden Forderungen des Geldkreditgebers nachrangig nach den Ansprüchen des Verkäufers bedient werden.

15. Der Käufer ist verpflichtet etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware des Verkäufers unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den Wechsel des eigenen Geschäftssitzes hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für den Verkäufer bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Käufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

§ 8 Mängelansprüche

1. Der Verkäufer steht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen dafür ein, dass die von ihm gelieferten Neuprodukte frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsmängeln sind. Sämtliche Mängelansprüche für Neuprodukte verjähren spätestens nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Gebrauchtprodukte werden jegliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus einer vom Verkäufer erteilten Zusicherung oder Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie sowie Schadensersatzansprüche, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Verkäufers zurückzuführen sind. Dies gilt ebenso nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

2. Der Käufer ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offene Mängel sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der o.g. Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Wiederverkäufer haben für jedes defekte Teil einen vollständigen Zustandsbericht unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke zu erstellen und der Rücksendung beizufügen.

3. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Unvollständig ausgefüllte oder pauschale Berichte für mehrere defekte Teile werden nicht anerkannt und führen, sofern dem Verkäufer bei Ablauf der Verjährungsfrist keine vollständigen Unterlagen vorliegen, zum Erlöschen des Mängelanspruchs. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Verkäufer an.

4. Sofern die Mängelanzeige form- und fristgerecht erfolgt, fordert der Verkäufer den Käufer auf, ihm die Kaufsache zur Überprüfung der vom Käufer erhobenen Mängelrüge zuzusenden oder entsendet einen Techniker zum Belegenheitsort der Kaufsache. Im Falle des Versandes der Kaufsache sind die für den Versand entstehenden Kosten durch den Käufer zu tragen. Sofern die Mängelrüge begründet ist, wird der Verkäufer dem Käufer die Kosten des Versandes erstatten. Die vorstehende Kostenregelung gilt für die Entsendung eines Servicetechnikers entsprechend.

5. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten sind in Höhe der Mehrkosten ausgeschlossen, die



dadurch entstehen, dass die Kaufsache nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6. Sind die Mängelansprüche begründet, bessert der Verkäufer nach seiner Wahl mangelbehaftete Produkte bzw. deren Teile nach oder ersetzt diese durch neue. Schlägt ein zweimaliger Nachbesserungsversuch fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

7. Jegliche Leistungen des Verkäufers (Reparaturen, Anfahrt, Fehlersuche, Scheindefekte etc.) infolge einer Mängelrüge des Käufers, die nicht unter Wartung oder Gewährleistung fallen, werden dem Käufer entsprechend der tatsächlich angefallenen Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste des Verkäufers in Rechnung gestellt.

8. Die Verjährungsfrist wird durch die Nachbesserung nicht erneuert oder verlängert. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten Ersatzteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Mängelansprüche sind – unbeschadet der Regelungen in § 8 Abs. 2 und 3 - ausgeschlossen, wenn es sich um einen durch üblichen Verschleiß bedingten Mangel handelt oder der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer oder ein Dritter den Vertragsgegenstand nach Gefahrübergang unsachgemäß bedient oder behandelt, nachträglich ändert, im Rahmen des Betriebs oder der Inbetriebnahme eine die Handhabung bzw. Nutzung betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers oder des Verkäufers missachtet hat oder in sonstiger Weise in den Gegenstand eingegriffen wurde. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn andere als vom Verkäufer stammende oder vom Verkäufer empfohlene Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile verwendet werden, der Vertragsgegenstand nicht durch Fachpersonal repariert oder gewartet wurde oder die Lagerung oder der Betrieb in ungeeigneten Räumen (z. B. zu kleinen Räumen mit erheblichem Staubanfall) oder Funktionsstörungen gelieferter Produkte auf verbundener Dritt-Hard- bzw. Software beruhen. Die Beweislast dafür, dass vorgenannte Vermutungen für den Mangel nicht ursächlich geworden sind, trägt der Käufer.

§ 9 Haftung

1. Für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet der Verkäufer unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

3. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Verkäufer auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines Verkaufs von Systemen der Bürokommunikation und deren Zubehör typischerweise gerechnet werden muss.

4. Die Haftung des Verkäufers für Beschädigung oder den Verlust elektronisch gespeicherter Daten ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Käufer für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre.



5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
6. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst und folgen unter anderem den gesetzlichen Regelungen aus der DSGVO und dem BDSG.

§ 10 Haftung des Verkäufers wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die vom Verkäufer gelieferten Produkte gegenüber dem Käufer geltend und wird die Nutzung der Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, oder den Käufer von Nutzungs-/Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies dem Verkäufer zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird der Verkäufer das Produkt gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurücknehmen. Für die Nutzung des Produkts kann der Verkäufer vom Käufer angemessenen Wertersatz verlangen.
2. Voraussetzungen für die Haftung des Verkäufers nach Abs. 1 ist, dass der Käufer den Verkäufer von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit dem Verkäufer führt. Stellt der Käufer die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
3. Soweit der Käufer selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Verkäufer nach Abs. 1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Käufers beruht, durch eine vom Verkäufer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Der Verkäufer haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.
5. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 11 Rücknahme von Produkten

1. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers können an den Käufer gelieferte Produkte nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Bei vom Verkäufer genehmigten Rücksendungen wird dem Käufer für zurückgegebene Produkte der Zeitwert unter Abzug der Kosten für die Aufarbeitung der Produkte und einer Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, gespeicherte Daten vor der Rücksendung an den Verkäufer eigenverantwortlich mit einem sicheren Verfahren zu löschen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte des Verkäufers (bspw. auf Nutzungersatz) bleibt vorbehalten.
2. Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend schriftlich vereinbart, übernimmt der Käufer die fachgerechte Entsorgung und/oder Wiederverwendung aller anfallenden Verpackungen. Altgeräte i.S.d. ElektroG können an den Verkäufer zurückgegeben werden. Die in diesem Zusammenhang



entstehenden Kosten für den Transport sowie die fachgerechte Entsorgung/Wiederverwertung sind vom Käufer zu tragen.

§ 12 Allgemeines, Geheimhaltung

1. Die Ausführung der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).
2. Änderungen/Ergänzungen zu diesem Vertrag nach dessen Abschluss bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Jedwede schriftliche Änderung/Ergänzung des Vertragsinhaltes oder Vereinbarung, von der Schriftform abzuweichen, bedarf zweier Unterschriften des Verkäufers, von denen mindestens eine mit dem Kürzel „i.V.“ (Handlungsvollmacht gemäß § 54 HB) versehen sein muss. Dies gilt nicht, sofern gegenüber dem Käufer mündliche Zusagen von einem Prokuristen oder dem Geschäftsführer des Verkäufers gemacht wurden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht. Der Nachweis des Gegenteils bleibt den Parteien vorbehalten.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der die unwirksame Bestimmung ersetzenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.
4. Verkäufer und Käufer verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Diese Verpflichtung endet 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages.
5. Der Verkäufer sendet dem Käufer automatisiert Informationen zum (Liefer-) Status der Bestellung sowie den Lieferavis an eine Emailadresse des Käufers. Verbindliche Angaben werden damit nicht bestätigt, es handelt sich lediglich um einen unverbindlichen Informationsservice.

Die Emailadresse wird bis auf Widerspruch, längstens jedoch für die Dauer der gesetzlichen Bestimmungen, gespeichert und anschließend gelöscht/gesperrt.

6. Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen der Verwaltung dieses Kaufvertrages speichert und verarbeitet. Die Verarbeitung und Weitergabe erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Begründung, Durchführung, Beendigung und/oder Refinanzierung des Vertrages.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist für beide Parteien ist Schlüchtern. Gerichtsstand ist Gelnhausen, soweit gesetzlich nicht ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 01.10.2023

Digitale Archivierung
Server
Interaktives Whiteboard
Großformatdruck
Strategie
Backup
Production Printing
IT-Infrastruktur
Notebook
Reparaturen
Prozesse
Ergonomie
Kundendienst
Service
Cloud
Engagiert
Zuverlässig
Modern
Qualität
Innovativ
M365
Digitalisierung
Archivieren
Telefonanlage

hiira
modern

Der Partner für Ihr Büro

